



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien W wko.at/sp

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900 115035

E gesund@wko.at

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at cc:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl Datum
GZ 2020-0.446.926 SpG 65-17/2020/CA/PB 3651 21.08.2020
12.08.2020 Mag. Christoph Atzmüller

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz
und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und
nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Während die Intention hinter der Maßnahme, nämlich regionale Maßnahmen zu schaffen, um
einen generellen Lockdown zu verhindern, von der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt wird,
sind die Verpflichtungen in der derzeit vorgeschlagenen Fassung zu bürokratisch, werden als
nicht zielführend gesehen und belasten unsere Mitgliedsbetriebe sowohl administrativ als auch
finanziell.

II. Im Detail

Epidemiegesetz

zu Z 4 (§ 5) - Aufzeichnungspflicht der Unternehmen im Zusammenhang mit Kontaktpersonennachverfolgung

Mit dem Ansatz, Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern für 28 Tage aufzubewahren und den Gesundheitsbehörden im Anlassfall zur Verfügung zu stellen, gehen einige Schwierigkeiten einher:

- Die Daten dürfen nur mit Zustimmung erhoben werden.
- Der Eintritt zu Veranstaltungen oder eine Dienstleistung dürfen nicht verweigert werden, wenn die Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht gegeben wird; dies widerspricht jedoch dem Grundsatz des Hausrechts.
- Es gibt keine Möglichkeit die Richtigkeit der Daten zu überprüfen - z.B. Eintragung als Max Mustermann mit Tel. 1234567.
- Unmengen an Daten müssten verarbeitet, gesammelt und nach Ablauf der Frist wieder sicher entsorgt werden.
- Bei der Erhebung der Daten, z.B. über aufliegende Listen, besteht das Risiko, dass andere Personen diese einsehen können, oder die Daten zu anderen Zwecken als den dafür vorgesehenen verwendet werden.
- Weiters kann bei der Erhebung der Daten beim gemeinsamen Gebrauch von Zettel und Stift eine Weitertragung durch Schmierinfektion nicht ausgeschlossen werden.

Betriebe mit **zusätzlichen bürokratischen Pflichten** zu belasten, ist in der aktuellen Krisensituation eindeutig kontraproduktiv, weshalb wir die Datenerhebung in dieser Form ablehnen.

Aus Sicht der Wirtschaft muss man entweder eine Form finden, die diese Probleme vermeidet oder löst, etwa eine dafür geeignete App, die anonymisierte Datensätze speichert, die vom Kunden selbst zu bedienen ist (Einscannen eines QR Codes oä.) und nur im Einsatzfall Informationen weiterleitet. Betreffend App haben unsere Nachforschungen ergeben, dass es diesbezüglich schon einige spezialisierte Anbieter auf dem Markt gibt, die sich genau auf diese Aufzeichnungspflicht stützen. Dabei besteht auch kein Risiko, durch Falschangaben die Kunden gar nicht erst erreichen zu können. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch hierbei für unsere Mitgliedsbetriebe eine koordinierte Vorgehensweise (Empfehlung durch das BMSGPK) befürwortet wird.

Oder man streicht die Pflicht zur Datenerhebung, da sie ihren Zweck nicht erfüllen kann und der Aufwand für Unternehmen in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

zu Z 8 (§ 32) - Erschwernis von Anträgen gemäß § 32 EpidemieG. (Vergütung für den Verdienstentgang)

Die darin vorgesehene Rechtsfolge der Nichtigkeit erscheint in dieser undifferenzierten Form rechtsstaatlich bedenklich. So tritt die Rechtsfolge unabhängig vom Verschuldensgrad und vom Ausmaß der Unrichtigkeit ein und ist es nicht möglich, einen neuerlichen Antrag zu stellen.

Wir lehnen die Nichtigkeitsfolge in dieser Form ab, zumal § 69 Abs 1 Z 1 und Abs 3 AVG der Behörde ohnehin die Wiederaufnahme eines Verfahrens und damit die Korrektur eines Bescheids ermöglicht, aber eben nur bei gerichtlich strafbaren Falschangaben.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre vielmehr vorab vom zuständigen Ministerium abzuklären, inwieweit versehentliche Falschangaben sanktioniert werden.

COVID-19-Maßnahmegesetzes

zu Z 5 (§ 3) Strafbestimmungen.

Mit diesen geplanten Strafbestimmungen tritt die notwendige Eigenverantwortung von Kunden/Gästen völlig in den Hintergrund und überträgt Betrieben eine **nicht durchführbare Kontrollpflicht**. Dies gilt umso mehr, wenn - wie in den Materialien angeführt - auch das Befahren oder das Verweilen als „Betreten“ gelten soll.

Es kann Betrieben nicht zugemutet werden, bei ihren Kunden/Gästen durchgehend zu beobachten, ob Abstandsregeln oder Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Unabhängig davon, dass Betriebe eine derartige Verpflichtung wohl kaum mit dem vorhandenen **Personal** bewältigen könnten, fiele auch ein ignoriertes bzw. widerstrebendes **Verhalten von Kunden/Gästen** in die Verantwortung der Unternehmer.

Wie soll ein Betrieb sinnvoll überprüfen können, ob eine Ausnahme vom Tragen eines MundNasen-Schutzes etwa aus gesundheitlichen Gründen vorliegt? Wie soll etwa ein Buslenker oder Zugbegleiter die Einhaltung der Maskenpflicht beim Einsteigen und während des Verweilens im Bus/Zug überwachen? Was soll der Lenker/Zugbegleiter tun, wenn sich Fahrgäste weigern, Anordnungen nicht nachzukommen? Wie bereits passiert, drohen hier Übergriffe/Tätlichkeiten gegenüber den Buslenkern/Zugbegleitern. Die Tragung dieses Risikos ist nicht zumutbar.

Angesichts der hohen (in Kumulation sogar sehr hohen) Strafdrohung hätten Kunden/Gäste oder Konkurrenten dadurch zudem ein Druckmittel gegen Betriebsinhaber, indem sie mit einem Verstoß gegen Auflagen und einer entsprechenden Anzeige drohen. Die vorgesehene Strafbestimmung birgt daher eine erhebliche **Missbrauchsgefahr**.

Aus Sicht der Wirtschaft wird es gerade durch die kommende Regionalisierung der Corona-Ampel in diesem Bereich eine immer rascher wechselnde Rechtslage geben, der Überblick noch schwerer sein und somit für die Betriebe nicht immer klar sein.

Die WKO spricht sich daher **klar gegen** eine Bestrafung der Betriebsinhaber wegen eines Fehlverhaltens der Kunden/Gäste aus. Es darf nicht zu Lasten der Wirtschaftstreibenden gehen, wenn behördliche Betretungsverbote oder Auflagen von unbelehrbaren und nicht verantwortungsbewussten Menschen ignoriert werden.

Sollte die Bestimmung dennoch beibehalten werden, so wäre zumindest eine klare Definition von Maßnahmen erforderlich (Kontrollsystem), bei deren Einhaltung der Betriebsinhaber straffrei bleibt. Überdies wäre der völlig unverhältnismäßige Strafraum von bis zu 30.000 Euro - also eine Erhöhung der bisherigen Summe um das fast 9-fache - drastisch zu reduzieren.

III. Zusammenfassung

Die WKO ist sich der Bedeutung und des Zwecks der Corona-Ampel bewusst. Wir begrüßen die Idee einer gezielten regionalen Maßnahmensetzung. Undifferenzierte Maßnahmen und erst recht ein neuerlicher Lockdown sind unbedingt zu vermeiden.

Der vorliegende Entwurf enthält einschneidende, bürokratische und datenschutzrechtlich bedenkliche Maßnahmen sowie unverhältnismäßige Strafraum, die von uns in der Form abgelehnt werden.

Die Novelle sollte zudem zum Anlass genommen werden, im Sinne der Rechtssicherheit Begriffe (*Stichworte Auskunftspflicht vs. Mitwirkungspflicht, alle Personen vs. alle natürlichen und juristischen Personen, Betreten/Befahren/Verweilen*) genauer zu definieren. Ansonsten entstehen Unklarheiten, die zu einer erneuten Beanstandung vor dem Verfassungsgerichtshof führen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Position.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär